

**Konvention
über die Erhaltung der lebenden Ressourcen
des Südostatlantik**

»
I
P r ä a m b e l

Die Regierungen der Teilnehmerstaaten dieser Konvention sind In Anbetracht ihres gegenseitigen Interesses an den lebenden Ressourcen des Südostatlantik und von dem Wunsche getragen, bei der Erhaltung und rationellen Nutzung dieser Ressourcen zusammenzuarbeiten, wie folgt übereingekommen:

Artikel I

1. Das Gebiet, auf welches diese Konvention Anwendung findet (im folgenden das „Konventionsgebiet“ genannt), umfaßt alle Gewässer, die von folgender Linie begrenzt werden:

Beginnend an einem Punkt bei 6° 04' 36" südlicher Breite und 12° 19' 48" östlicher Länge, von dort in nordwestlicher Richtung entlang einer Kompaßlinie bis zu dem Schnittpunkt des Längengrades 12° Ost mit dem Breitenkreis 6° Süd, von dort in westlicher Richtung entlang diesem Breitenkreis bis zum Längengrad 20° West, von dort in südlicher Richtung entlang diesem Längengrad bis zum Breitenkreis 50° Süd, von dort in östlicher Richtung entlang diesem Breitenkreis bis zum Längengrad 40° Ost, von dort in nördlicher Richtung entlang diesem Längengrad bis zur Küste des afrikanischen Kontinents, von dort in westlicher Richtung entlang dieser Küste bis zum ursprünglichen Ausgangspunkt.

2. Die östliche Begrenzung am Längengrad 40° Ost wird überprüft, wenn eine Konvention über die Erhaltung der lebenden Ressourcen des Meeres abgeschlossen wird, die auf das Gebiet Anwendung findet, welches sich unmittelbar an diese Begrenzung anschließt.

Artikel II

Nichts in dieser Konvention darf so ausgelegt werden, daß dadurch die Rechte, Ansprüche oder Auffassungen eines der Konventionspartner in bezug auf die Grenzen der Territorialgewässer und den Bereich der Fischereihoheit in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht berührt werden.

Artikel III

Diese Konvention findet auf alle Fische und andere lebende Ressourcen im Konventionsgebiet mit Ausnahme solcher Ressourcen Anwendung, die gemäß Vereinbarungen oder Abkommen ausgenommen werden, welche von der Kommission in Übereinstimmung mit Artikel XI, Absatz 1 dieser Konvention abgeschlossen werden.

Artikel IV

Die Konventionspartner kommen hiermit überein, unter der Bezeichnung Internationale Kommission für die Fischerei im Südostatlantik (ICSEAF), im folgenden die „Kommission“ genannt, eine Kommission zu bilden und beizubehalten, welche die in dieser Konvention festgelegten Aufgaben durchführt.

Artikel V

1. Die Kommission führt alle zwei Jahre mindestens eine ordentliche Tagung durch. Sondertagungen können auf Ersuchen eines der Konventionspartner jederzeit unter der Voraussetzung einberufen werden, daß dieses Ersuchen von mindestens drei weiteren Konventionspartnern unterstützt wird.
2. Jeder Konventionspartner wird in der Kommission von höchstens drei Kommissionsmitgliedern vertreten, die von Experten und Beratern begleitet sein können.
3. Jeder Konventionspartner hat in der Kommission eine Stimme. Beschlüsse der Kommission werden, falls durch diese Konvention nicht anders geregelt, durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Konventionspartner gefaßt. Bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Konventionspartner ist die Kommission beschlußfähig.
4. Auf jeder ordentlichen Tagung der Kommission werden folgende Beamte aus den Reihen der Kommissionsmitglieder gewählt: ein Vorsitzender, ein 1. Stellvertreter des Vorsitzenden und ein 2. Stellvertreter des Vorsitzenden. Diese Beamten bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger auf der nächsten ordentlichen Tagung im Amt und dürfen für nicht mehr als zwei aufeinanderfolgende Wahlperioden in das gleiche Amt gewählt werden. Das als Vorsitzender fungierende Kommissionsmitglied nimmt nicht an der Wahl teil.
5. Die Arbeitssprachen der Kommission sind Englisch, Französisch und Spanisch.
6. Die Kommission nimmt, die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Verfahrensregeln und andere interne Verwaltungsbestimmungen an. Die Verfahrensregeln der von der Kommission gemäß Artikel VII eingerichteten Nebenorgane können von diesen Nebenorganen selbst angenommen werden, treten aber erst nach Zustimmung durch die Kommission in Kraft.

Artikel VI

1. Zur Erreichung der in dieser Konvention dargelegten Ziele ist die Kommission für die Untersuchung aller Fisch- und der anderen lebenden Ressourcen im Konventionsgebiet verantwortlich. Diese Untersuchungen umfassen die Erforschung der Mengen, der Lebensgeschichte, Biometrie und Ökologie dieser Ressourcen sowie die Untersuchung ihrer Umwelt. Im Zusammenhang mit der Untersuchung dieser Fragen erfaßt, analysiert, veröffentlicht und verbreitet die Kommission auf allen geeigneten Wegen statistische, biologische und andere wissenschaftliche Informationen über diese Ressourcen.
2. Bei der Durchführung ihrer Aufgaben nimmt die Kommission, nach Maßgabe der Möglichkeiten, die technischen und wissenschaftlichen Dienste und Informationen von amtlichen Stellen der Konventionspartner in Anspruch. Die Kommission kann, wenn erforderlich, andere Dienste und Informationen in Anspruch nehmen und auch im Rah-